Satzung

Der

Burschenschaft

"Füchse" Fellingshausen

Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein trägt den Namen Burschenschaft "Füchse" Fellingshausen
- 2. Der Sitz des Vereins ist 35444 Biebertal, Ortsteil Fellingshausen

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein Burschenschaft "Füchse" Fellingshausen hat sich zur Aufgabe gestellt:
- a) Seine Mitglieder insbesondere die Jugend , zur Pflege der zwischenmenschlichen und örtlichen Gemeinschaft heranzuziehen und zufördern.
- b) Durch Pflege der Geselligkeit, die Freundschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl untereinander, die Erhaltung des örtlichen Kulturgutes zu stärken und zu fördern.
- 2. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Politische, Religiöse oder Rassische Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 3. Der Verein betreibt keine Wirtschaftspolitik.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. Den Mitgliedern der Burschenschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung (bei Personen unter achtzehn Jahren zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) erforderlich.
- 2. Mitglied der Burschenschaft kann jeder werden der das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben müssen sich die Mitgliedschaft von ihren Erziehungsberechtigten genehmigen lassen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Mit dem Tod
 - b) Mit Freiwilligem Austritt
 - c) Mit dem Ausschluss aus der Burschenschaft
- 2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss durch den Verein.

 Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Amtsfähigkeit oder bei einem Verhalten, bei dem das Eigentum des Vereins beschädigt oder zerstört wird.
- 4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist dem betreffenden schriftlich mitzuteilen.
- 5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig mit Stimmenmehrheit.
- 7. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen der Burschenschaft.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- 1. Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- 2. Freiwillige Zuwendungen.
- 3. Veranstaltungserlöse.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Ausschüsse

§8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1. An allen Versammlungen und Veranstaltungen der Burschenschaft teilzunehmen und Aufklärung in allen Burschenschaftsangelegenheiten zu verlangen, so weit dies nach Ansicht des Vorstandes im Interesse der Burschenschaft geboten erscheint.
- 2. Bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und etwaige Beschwerden gegen die Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes zu führen.
- 3. Das Wahlrecht.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 1. Die Satzung sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- 2. Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern.
- 3. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- 4. Das zur Benutzung oder Aufbewahrung überlassene Burschenschaftseigentum sorgfältig und schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigung oder Verlust ist zu ersetzen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1.) dem 1. Vorsitzenden

2.) dem 2.Vorsitzenden

3.) dem 1.Kassierer

4.) dem 2.Kassierer

5.) dem 1.Schriftführer

6.) dem 2.Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Als geschäftsführender Vorstand wird benannt:

1.) dem 1. Vorsitzenden

2.) dem 2. Vorsitzenden

3.) dem 1.Kassierer

Der Verein wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach außen hin vertreten.

Die Beschlüsse im Vorstand werden in einer Vorstandssitzung gefasst, die vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter 1 Mitglied des geschäftsführenden, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder dem 1. Kassierer geleitet.

Über Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Sitzungsleiter Und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- 1.) Ort und Zeit der Sitzung
- 2.) Namen der Anwesenden Vorstandsmitglieder
- 3.) Ergebnisse und Abstimmungen
- 4.) Wortlaut der Beschlüsse

§10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1. Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen im Vorstand und in den Versammlungen. Er beruft den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, oder die Hälfte des Vorstandes dies beantragt. In der Regel soll monatlich eine Vorstandssitzung statt finden. Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ist befugt, in dringenden Angelegenheiten selbständig zu handeln, hat jedoch die Übrigen Vorstandsmitglieder von seinen Maßnahmen zu verständigen.
- 2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in allen Verhinderungsfällen mit den gleichen Rechten und Pflichten.
- 3. Der erste Kassierer führt und verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben buch zu führen und Belege übersichtlich geordnet aufzubewahren. Zahlungen darf er nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden leisten. Ausgaben, die den Betrag von 500 Euro übersteigen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Kassierer ist verpflichtet, den, 1. Vorsitzenden auf Verlangen und dem Vorstand in der ersten Sitzung eines Vierteljahres über den Stand der Kassenverhältnisse Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls die Belege vorzulegen. Er hat einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat für die pünktliche Erhebung des Beitrages, sowie aller sonstigen Forderungen an geldlicher Art zu sorgen.
- 4. Der zweite Kassierer unterstützt den Kassenwart bei seiner Tätigkeit und vertritt diesen in Verhinderungsfällen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 5. Der erste Schriftführer erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten und führt insbesondere die Niederschrift über Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen. Sämtliche Niederschriften sind von ihm sorgfältig aufzubewahren.
- 6. Der zweite Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer in Verhinderungsfällen mit den gleichen Rechten und Pflichten.
- 7. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Sie haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

§11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Burschenschaft zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe vorgesehener Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebertal mit einer 7-tägigen Frist einzuberufen.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, bzw. von mindestens 50% der anwesenden beantragt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens 30% der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 5. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen, sowie der Presse bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren; der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt,
- c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Die Genehmigung des Jahresabschluss
- e) Die Entlastung des Vorstandes,
- f) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- g) Die Watzwahl
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit dem anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 2. Bei Wahlen zum Vorstand wird die Versammlungsleitung für die Zeit des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion über die Wahl an einen von der Versammlung gewählten Wahlausschuss übertragen.
- 3. Die Form der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Satzungsänderungen oder eine Fusion bedürfen einer Mehrheit von mindestens zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und deren Stellvertreter und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch kann die Mitgliederversammlung in Anlehnung an §13 Absatz 3 dieser Satzung beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7. Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, dass das Mitglied Vorher befragt wird und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll soll folgende Punkte erhalten:

- 1. Ort und Zeit der Versammlung
- 2. Personen des Vorsitzenden der Versammlung
- 3. Zahl der erschienenen Mitglieder
- 4. Tagesordnung
- 5. Art der Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen
- 6. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten.

§14 Rechnungswesen

- 1. Der 1. Kassierer und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Rechnung.
- 6. Näheres regelt §10 Absatz 3

§15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Falls die Versammlung anders beschließt, gelten der 1. und 2. Vorsitzende als Vertretungsberechtigte Liquidationen.
- 2. Im Falle der Auflösung der Burschenschaft wird in einer letzten Mitgliederversammlung darüber entschieden was mit dem restlichen Vermögen passiert.

§16 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 06.März 2009 in Kraft
- 2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 06. März 2009 Der Vorstand